

23.02.2023 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 90,06 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit 23.02.2023 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klagepartei.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beiden Parteien wird nachgelassen, die jeweils gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei begehrt Schmerzensgeld, Unterlassung sowie Auskunft aus einem Daten-Scraping-Vorfall im Zusammenhang mit der Nutzung der von der Beklagten betriebenen Plattform Facebook.

Die Klagepartei ist seit dem Jahr 2007 beim sozialen Netzwerk „Facebook“ angemeldet. Die Beklagte ist Anbieterin der Facebook-Plattform auf dem Gebiet der Europäischen Union.

Das von der Beklagten auf dieser Seite angebotene Netzwerk ermöglicht es den Nutzern, persönliche Profile zu erstellen und mit anderen Nutzern in Kontakt zu treten. Bei der Registrierung müssen Name, Geschlecht und Nutzer-ID angegeben werden, die immer öffentlich einsehbar sind („immer öffentliche Nutzerinformationen“). Weitere Daten können freiwillig hinterlegt werden (Telefonnummer, Wohnort, Stadt, Beziehungsstatus, Geburtstag und E-Mail-Adresse). Deren Sichtbarkeit richtet sich nach der „Zielgruppenauswahl“, welche von den Nutzern entsprechend ihren individuellen Vorstellungen angepasst werden kann. So konnten und können Nutzer beispielswei-

se anstelle der Zielgruppenauswahl „Öffentlich“ festlegen, dass nur ihre „Freunde“ auf der Facebook Plattform, oder „Freunde von Freunden“, die jeweiligen Informationen sehen können. Soweit keine individuellen Einstellungen gewählt wurden, richtet sich die Einsehbarkeit der Informationen nach den Standard-Einstellungen.

Anhand der „Suchbarkeits-Einstellungen“ konnten Nutzer festlegen, ob ihr Nutzerkonto auf der Facebook-Plattform anhand ihrer Telefonnummer gefunden werden kann.

Demnach war es potenziell möglich, Nutzer anhand einer Telefonnummer zu finden, wenn ihre Einstellung für Telefonnummer auf „Alle“ eingestellt war. Neben der Option „Alle“ konnten Nutzer in den Privatsphäre-Einstellungen im relevanten Zeitraum festlegen, dass nur „Freunde von Freunden“ oder „Freunde“ ihr Profil auf diese Art finden können. Ab Mai 2019 stand Nutzern auch die Option „Nur ich“ zur Verfügung, mit der verhindert wird, dass irjemand anders das entsprechende Profil so finden kann.

Die sog. Kontakt-Importer-Funktion (Contact Import Tool) ermöglichte es, Facebook-Nutzer im Einklang mit ihren Suchbarkeits-Einstellungen anhand ihrer Telefonnummer auf der Facebook-Plattform zu finden. Bei Hinzufügen einer Telefonnummer durch einen Nutzer war die Standard-Einstellung für die Zielgruppenauswahl auf „Freunde“ voreingestellt, sodass nur Freunde des Nutzers die Telefonnummer auf dem Facebook-Profil des Nutzers sehen konnten. Die Standard-Einstellung für die Suchbarkeit von Telefonnummern war „Alle“. Die Standard-Einstellungen konnten durch den jeweiligen Nutzer individuell abgeändert werden.

Die Klagepartei hinterlegte ihre Mobilfunknummer erst 7 Jahre nach ihrer Erstregistrierung bei der Beklagten. Die Suchbarkeit der Klagepartei im Zusammenhang mit ihrer Mobilfunknummer war im Rahmen der Suchbarkeits-Einstellungen seit dem 18.10.2015 auf „Alle“ eingestellt (Anlage B 17). Diese Voreinstellung änderte die Klagepartei bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung trotz Kenntnis der selbigen nicht (Bl. 364 d.A.).

Im Jahr 2019 kam es auf der Facebook-Plattform zu einem sog. Scraping-Vorfall, bei welchem von Scrapern generierte Telefonnummern in der Rückwärts-Suchfunktion der Kontaktimportfunktion verwendet wurden, um festzustellen, welche mögliche Telefonnummern im System hinterlegt worden und mit wessen Nutzerkonto sie verbunden sind, um dann auf die öffentlich einsehbaren Informationen zuzugreifen. So lasen Dritte jedenfalls die bei Facebook hinterlegte Nutzer-ID, den Vornamen und den Nachnamen, das Land und das Geschlecht verschiedener Nutzer aus („Scraping“). Wegen des Scrapings von 533 Millionen Datensätzen von Facebook-Nutzern und deren anschließender Veröffentlichung im Darknet durch unbekannte Dritte im April 2021 verhängte die irische Datenschutzbehörde am 28.11.2022 ein Bußgeld in Höhe von 265 Millionen Euro gegen

die Beklagte.

Mit Schreiben vom 22.06.2021 forderte der Prozessbevollmächtigte der Klagepartei die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 500,00 €, Unterlassung zukünftiger Zugänglichmachung der Klägerdaten an unbefugte Dritte und Auskunft über Veröffentlichung konkreter Daten auf (Anlage K 1). Mit Schreiben vom 13.09.2021 wies die Beklagte das Schadensersatz- und Unterlassungsbegehren der Klagepartei zurück (Anlage B 16). Die Beklagte teilte ihr jedoch mit, welche Datenkategorien nach den der Beklagten zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung verfügbaren Erkenntnissen in den durch Scraping abgerufenen Daten erscheinen und mit den auf dem Facebook-Profil der Klagepartei verfügbaren Informationen übereinstimmen (Nutzer-ID, Vorname, Nachname, Land und Geschlecht).

Die Klagepartei trägt im Wesentlichen vor,

die Beklagte habe personenbezogene Daten der Klagepartei ohne Rechtsgrundlage intransparent verarbeitet und unbefugten Dritten zugänglich gemacht. Dieser Missbrauch sei durch unzureichende technische und organisatorische Schutzvorkehrungen der Beklagten ermöglicht worden. Insbesondere sei es unzureichend, die Voreinstellungen so zu wählen, dass erst durch aktives Einwirken des Nutzers personenbezogene Daten wie die Mobilfunknummer vor öffentlicher Einsehbarkeit geschützt seien. Eine wirksame Einwilligung in die Datenverarbeitung seitens der Klagepartei scheidet daher aus.

Daraus resultierend seien unter anderem auch die Klagepartei betreffende personenbezogene Daten im Internet auf Seiten veröffentlicht worden, die illegale Aktivitäten begünstigen sollen.

Die Beklagte habe weder die Klagepartei noch die zuständige Behörde über die Datenschutzverletzungen und zudem nicht vollständig über Datenverarbeitungen informiert. Die Beklagte habe das Auskunftsrecht der Klagepartei verletzt. Die vorgerichtlich erteilten Auskünfte seien ungenügend.

Die Klagepartei ist der Auffassung, die Beklagte habe hierdurch gegen die DS-GVO verstoßen. Sie behauptet weiter, sie habe durch die unbefugte Veröffentlichung personenbezogener Daten einen konkreten ersatzfähigen Schaden in Form eines erheblichen Kontrollverlusts über die eigenen Daten erlitten und sei in einen Zustand großen Unwohlseins und Sorge über möglichen Missbrauch der Daten versetzt worden, der sich bei jeder E-Mail und Anrufen von unbekanntem Absendern bzw. Anrufen und der ständigen Sorge der Verwendung der veröffentlichten Daten für unlautere Zwecke zeige.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
 - a. personenbezogenen Daten der Klägerseite, namentlich Telefonnummer, FacebookID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,
 - b. die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch durch Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.
4. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe

he von 500,75 € zu zahlen zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor,

die Klage sei bereits unzulässig. Das angerufene Gericht sei bereits nicht sachlich zuständig, da der Streitwert unterhalb von 5.000,00 € liege.

Im Übrigen seien die Klageanträge Ziffer 1.), 2.), 3.), zu unbestimmt; es bestünde auch kein Feststellungsinteresse der Klagepartei.

Die Klage sei darüber hinaus auch unbegründet. Die Beklagte habe nicht gegen Vorschriften der DS-GVO verstoßen. Sie habe Maßnahmen getroffen, um das Risiko von Scraping zu unterbinden und entwickle ihre eigenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Scraping kontinuierlich und als Reaktion auf die sich ständig ändernden Techniken und Strategien weiter. Das Abrufen der Daten im Zuge des Scraping-Sachverhalts beruhe nicht auf einem Datenschutzverstoß. Insbesondere seien die Daten nicht durch Hacking, d.h. infolge einer Schwachstelle, eines Fehlers oder eines Sicherheitsverstoßes in den Systemen der Beklagten erlangt worden. Die gesammelten Daten umfassten lediglich die immer öffentlichen Nutzerinformationen und diejenigen Daten, die entsprechend der jeweiligen „Zielgruppenauswahl“ bzw. „Suchbarkeitsbarkeitseinstellung“ öffentlich einsehbar waren. Die Sra-per hätten lediglich das sog. Contact-Import-Tool ausgenutzt. Die Mobilfunknummern seien dabei jedoch von den Nutzern selbst im Rahmen der getroffenen Einstellungen öffentlich angegeben worden. Es sei grundsätzlich nicht möglich, Sraping öffentlich einsehbarer Daten vollkommen zu verhindern, ohne den Zweck der Plattform durch Beseitigung der Funktionen zu unterlaufen. Es gebe allenfalls Mittel, um Sraping zu begrenzen. Die zum Schutz missbräuchlicher Verwendung der Suchfunktion gebotenen technischen und organisatorischen Maßnahmen habe die Beklagte ergriffen.

Zudem habe die Beklagte der Klagepartei alle erforderliche Informationen zur Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt und umfassend über die Möglichkeiten der Anpassung ihrer Privatsphäre-Einstellungen informiert. Zudem informiere sie die Nutzer bereits in der Datenschutzrichtlinie, welche Folgen sich aus dem Teilen bestimmter Daten ergeben könnten. Die Klagepartei sei daher sowohl über die Einstellungsmöglichkeiten als auch über mögliche Folgen dieser Einstellungen informiert gewesen. Dennoch habe sich die Klagepartei entschieden, bestimmte Daten öf-

fentlich einsehbar auf der Plattform der Beklagten zu teilen. Der von der Klagepartei behauptete Schaden sei der Beklagten daher nicht zuzurechnen.

Die Klageschrift wurde der Beklagten am 22.02.2023 zugestellt (Bl. 62 d.A.).

Das Gericht hat die Klagepartei im Rahmen der mündlichen Verhandlung informativ angehört. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf den Akteninhalt, namentlich die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.09.2023 (Bl. 362 ff. d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist teilweise zulässig.

I.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt aus Art. 6 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO kann die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher – hier die Klagepartei – seinen Wohnsitz – hier: in der Bundesrepublik Deutschland – hat.

II.

Das Landgericht Stuttgart ist örtlich zuständig. Dies folgt zum einen aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO, zum anderen aus Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO.

III.

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23, 71 GVG, da der Gegenstandswert mehr als 5.000,00 € beträgt. Insofern wird auf die Ausführungen unter Buchst. D. verwiesen.

IV.

Zur teilweisen (Un-)Zulässigkeit der Klageanträge:

1.

Klageantrag Ziff. 1

Der Klageantrag Ziff. 1 ist zulässig. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt keine alternative Klagehäufung vor. Der Streitgegenstand bestimmt sich nach Klageantrag und Klagegrund. Das begehrte Schmerzensgeld bezieht sich nach dem klägerischen Vortrag auf das Verhalten der Beklagten vor und nach dem Scraping-Vorfall. Der mit dem Klageantrag zusammenhängende Lebenssachverhalt ist folglich klar abgrenzbar.

Die unbezifferte, lediglich mit einem Mindestbetrag erhobene Leistungsklage ist vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 82 Abs. 1 DSGVO, nach der ausdrücklich ein immaterieller Schadensersatz verlangt werden kann, zulässig (vgl. BeckOK DatenschutzR/Quaas, 42. Ed., Art. 82 DSGVO Rn. 31; BGH NJW 2002, 3769). Die Bemessung einer Schmerzensgeldhöhe kann in das Ermessen des Gerichts gestellt werden.

2.

Klageantrag Ziff. 2

Die mit Klageantrag Ziff. 2 verfolgte Feststellungsklage ist bereits unzulässig.

a.

Die Zulässigkeit scheidet nicht bereits an der auch hier erforderlichen Bestimmtheit i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO im Hinblick auf die notwendige Differenzierung von materiellen und immateriellen Schäden, die bis zur letzten mündlichen Verhandlung und danach eintreten (vgl. BGH Urt. v. 10.07.2018 – VI ZR 259/15, r + s 2018, 678 Rn. 6 m.w.N.). Denn die Klagepartei beschränkt ihr dahingehendes Begehren ausweislich der Replik vom 25.05.2023 (Bl. 237 d.A.) auf den zukünftigen Eintritt materieller Schäden. In dieser Folge ist ein Feststellungsantrag bereits zulässig, wenn die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und der Anspruchsteller deshalb seinen Schaden noch nicht ganz oder nur teilweise beziffern kann.

b.

Die Klagepartei hat jedoch ihr dahingehendes Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO nicht hinreichend dargelegt. An einem Feststellungsinteresse fehlt es, wenn aus Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines derartigen Schadens zu rechnen (vgl. BGH, Urt. v. 05.10.2021 – VI ZR 136/20, NJW-RR 2022, 23 Rn. 28; BGH Beschluss v. 09.01.2007 – VI ZR 133/06, r+s 2007, 350 Rn. 5 f.).

Die Klagepartei meint, die Möglichkeit eines solchen Schadenseintritts ergebe sich daraus, dass es nicht selten passiere, dass sich die Anrufer beispielsweise als Bankmitarbeiter ausgeben, um an sensible Kontodaten der angerufenen Person zu gelangen. Aufgrund der Veröffentlichung der klägerischen Daten den Namen sowie weitere Details werde es für den Anrufer möglich, überzeugend aufzutreten, so dass der Angerufene auf die Betrugsmasche hereinfalle und hierdurch ein materieller Schaden eintrete (Bl. 237 d.A.).

Diesem Vorbringen wird seitens des erkennenden Gerichts nicht gefolgt. Das diesbezügliche Vorbringen erschöpft sich in abstrakten, theoretischen Ausführungen. Unstreitig ist der Klagepartei bis heute aufgrund des streitgegenständlichen Vorfalls kein materieller Schaden eingetreten. Hinzu kommt, dass die Klagepartei unstreitig ihre Mobilfunknummer auch auf anderen Plattformen angegeben hat (Bl. 365 d.A.). Zudem weiß sie nunmehr um die öffentliche Verfügbarkeit ihrer Mobilfunknummer – sie ist gewarnt und hat ihrer Obliegenheit aus § 254 Abs. 2 Var. 2 BGB in der Form zu genügen, besonders vorsichtig zu sein (OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 200).

3.

Klageanträge Ziff. 3a und 3b

a. Klageantrag Ziff. 3a:

Der Klageantrag Ziff. 3a – verbunden mit der geforderten Androhung nach § 890 Abs. 2 ZPO - ist seinerseits bereits unzulässig, da es sich um eine verdeckte Leistungsklage handelt.

(1)

Der Anwendungsbereich des § 890 ZPO umfasst Verpflichtungen des Schuldners zur Unterlassung einer bestimmten Handlung sowie zur Duldung einer Handlung des Gläubigers oder auch eines Dritten. Abzugrenzen hiervon sind Handlungsgebote, deren Vollstreckung sich nach §§ 887, 888 ZPO richtet.

Ausgehend davon fordert die Klagepartei im streitgegenständlichen Fall mit Klageantrag Ziff. 3a keine Unterlassung der Nutzung der Kontaktimportfunktion, was sie durch eine schlichte Umstellung der Suchbarkeitsfunktion ihrerseits hätte längst erreichen können, trotz Kenntnis jedoch nicht tat. Vielmehr begehrt sie die Nutzung einer anderen, zukünftigen Kontaktimportfunktion, welche die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen wahrt. Die Klagepartei fordert damit schwerpunktmäßig eine vertretbare Handlung, welche nach § 887 ZPO zu vollstrecken ist (OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 206).

(2)

Da der Klageantrag Ziff. 3a im Ergebnis auf ein zukünftiges aktives Tun gerichtet ist, hat er den Voraussetzungen des § 259 ZPO zu genügen. Insofern müssen Umstände vorliegen, bei deren Vorliegen die Besorgnis gerechtfertigt ist, dass sich der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde.

Zugunsten der Klagepartei an dieser Stelle unterstellt werden, dass diese einen Anspruch gegen die Beklagte auf Wahrung der Sicherheitsanforderungen gem. Art. 25 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 DS-GVO hat. Unstreitig hat die Beklagte die streitgegenständliche Such- und Kontaktimportfunktion durch die sog. „People-You-May-Know“-Funktion ersetzt bzw. dahingehend überarbeitet. In Folge dieser Überarbeitung ordnete die Kontaktimportfunktion einen gefundenen Facebook-Nutzer nicht mehr dem Kontakt auf dem Telefon zu, sondern zeigte nach dem Import der Kontakte vom Mobiltelefon eine Liste mit Nutzern an, die der importierende Nutzer kennen könnte und somit eine Liste, die möglicherweise nur wenige oder gar keine der vom Nutzer hochgeladenen Kontakte enthält (Bl. 314 d.A.).

Insoweit ist die Klage auf eine zukünftige Leistung der Beklagten gerichtet, die es verhindert, dass Scraper Wege finden, diese neue Funktion zu umgehen. Solche Umstände, welche die Besorgnis der nicht rechtzeitigen Leistung i.S.d. § 259 ZPO rechtfertigen können (Erstbegehungsgefahr), sind mangels entsprechenden Vortrags dahingehender konkreter Anhaltspunkte nicht ersichtlich. Unstreitig ist bis heute im Zusammenhang mit der überarbeiteten Funktion zu keinem weiteren Scraping-Vorfall gekommen. Die Beklagte hat nie zum Ausdruck gebracht, dass sie die ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllen will. Vielmehr hat sie ein hohes Eigeninteresse, die gesetzlichen Vorgaben auch zukünftig im Hinblick auf die überarbeitete Kontaktimportfunktion zu erfüllen. Nicht zuletzt ist auch aufgrund der Feststellungen der Irischen Datenschutzbehörde (DPC) in der Entscheidung vom 22.11.2022 sowie der dort festgesetzten Geldbuße nicht davon auszugehen, dass die Beklagte zukünftig erneut verspätet auf ein festgestelltes Scraping im Rahmen der noch bestehenden neuen „People-You-May-Know“-Funktion reagiert (OLG Hamm, Ur. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 210).

(3)

Es kann dahinstehen, ob vorliegend eine Umdeutung der Leistungsklage in eine Feststellungsklage in Betracht kommt, da es jedenfalls am erforderlichen Feststellungsinteresse fehlt, § 256 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte ist an die gesetzlichen Vorgaben des Art. 25 Abs. 1, Art. 32 DS-GVO gebunden – hierzu bedarf es keines Feststellungsurteils.

(4)

Im Übrigen ist der Klageantrag Ziff. 3a auch zu unbestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Nach der Rspr. des BGH (BGH NJW 1999, 954; BGHZ153, 69 (75), NJW 2003, 668, NJW 2013, 1367 Rn. 12; 2016, 317 Rn. 8 ff.) ist ein Klageantrag im Allgemeinen dann hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Antrag konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der begehrten Entscheidung (§ 322) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens der Klagepartei nicht durch vermeidbare Ungenauigkeiten auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (MüKoZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, ZPO § 253 Rn. 88). Wird – wie vorliegend - ein auf Erstbegehungsgefahr gestützter Unterlassungsanspruch geltend gemacht, ist die Verletzungshandlung, gegen welche sich die Klagepartei vorbeugend wendet und deren künftige Unterlassung sie erreichen will, eindeutig zu formulieren.

Diesen Anforderungen wird die Formulierung in Klageantrag Ziff. 3a nicht gerecht. Dieser wiederholt letztlich in verkürzter und ungenauer Weise nur den Wortlaut eines Gesetzes. Aus der gewählten Formulierung ist nicht hinreichend deutlich, welches konkrete Tun – unter Berücksichtigung des subjektiven Beurteilungsspielraums der Beklagten zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (vgl. hierzu GA Pitruzella Schlussanträge v. 27.04.2023 – C-340/21, BeckRS 2023, 8707 Rn. 38 f.) im Hinblick auf den vermeintlich drohenden Fall der Erstbegehung hinsichtlich der überarbeiteten „People-You-May-Know“-Funktion verlangt wird (OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 215).

b. Klageantrag 3b:

Klageantrag 3b ist ebenso unzulässig, da ein dahingehendes Rechtsschutzbedürfnis nicht vorliegt.

(1)

Mit diesem Klageantrag begehrt die Klagepartei die Unterlassung, einer fortgesetzten Verarbeitung der Telefonnummer der Klagepartei ohne wirksame Einwilligung der selbigen, welche aus der unübersichtlichen und unvollständigen Information durch die Beklagte erlangt wurde.

Die Klagepartei bzw. deren Prozessvertreter waren bereits seit der Mandatierung, spätestens aber seit dem Zugang des vorprozessualen Auskunftsschreibens der Beklagten vom 13.09.2021 (Anlage B 16) über die Sichtbarkeits- und Suchbarkeitsfunktion informiert. Die Kenntnis der Prozessvertreter hat sich die Klagepartei zuzurechnen. Dass die Klagepartei erst wenige Tage vor dem Sitzungstermin von ihren Prozessvertretern über die Existenz der streitgegenständlichen

Kontaktimportfunktion unterrichtet worden sein will und sie letztlich selbst angab, dass sie sich die bis dahin gewechselten Schriftsätze nicht wirklich durchgelesen hatte (Bl. 363 f. d.A.), ändert hieran nichts. Es ist schließlich die Klagepartei, die sich vorliegend mehrerer Ansprüche berührt. Insofern ist es dieser zuzumuten, sich über den Verlauf des von ihr angestrebten Rechtsstreits durch aufmerksames Lesen der wechselseitigen Schriftsätze und regelmäßigen Kontakt mit ihren Prozessbevollmächtigten zu informieren. Spätestens nach dem oben genannten vorprozessualen Auskunftsschreiben war die Klagepartei damit über die Suchbarkeit ihres Nutzerprofils über ihre Mobilfunknummer informiert und hätte die Suchbarkeitseinstellung im Hinblick auf ihre Mobilfunknummer ändern können. Dies hat sie – wie sie selbst zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung angab (Bl. 364 d.A.) – nicht getan. Vielmehr hat sie damit die von ihr gerügte Suchbarkeitsfunktion trotz ausreichender Information mit der Suchbarkeitseinstellung „Alle“ weitergenutzt und damit objektiv betrachtet aktiv unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 62 S. 1 Var. 1 DS-GVO bereits vor der Klageerhebung eine wirksame Einwilligung in die gerügte Datenverarbeitung erteilt (OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 221).

(2)

Sofern der Antrag auf eine zukünftige Leistung gerichtet ist, scheitert die Zulässigkeit wiederum an den Voraussetzungen des § 259 ZPO. Die bereits oben getätigten Ausführungen unter A. IV. 3. a.) gelten hier entsprechend.

4.

Klageantrag Ziff. 4

Der gem. Klageantrag Ziff. 4 begehrte Anspruch auf Auskunft über den Verbreitungszeitpunkt der die Klagepartei betreffenden personenbezogenen Daten sowie welche der Daten durch wen infolge des Scrapings gesammelt worden sind, ist zulässig, jedoch unbegründet (siehe dazu unten).

B.

Die Klage ist hinsichtlich der Klageanträge Ziff. 1 und 5 in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen – soweit die Klageanträge nicht bereits unzulässig waren -unbegründet.

I.

Der Klagepartei steht gegen die Beklagte gem. Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ein immaterieller Schadensersatzanspruch in Höhe von 200 € zu (Klageantrag Ziff. 1).

Der zeitliche Anwendungsbereich der DS-GVO ist nach Art. 99 Abs. 2 DS-GVO überwiegend er-

öffnet, weil sich nach dem unbestrittenen Vortrag der Klagepartei der streitgegenständliche Vorfall im Jahre 2019 ereignete. Auch ist die DS-GVO räumlich (Art. 3 Abs. 1 DS-GVO) und auch sachlich anwendbar (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO).

Gem. Art. 82 Abs. 1 DS-GVO haftet der Verantwortliche für Schäden wegen „Verstößen gegen diese Verordnung“. Dabei ist nicht jeder Verstoß gegen die DS-GVO geeignet, eine Haftung nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO auszulösen. Vielmehr präzisiert Art. 82 Abs. 2 DS-GVO die vorgenannte Haftungsregelung und statuiert drei Voraussetzungen für die Entstehung des Schadensersatzanspruchs: eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verstoß gegen die Bestimmungen der DS-GVO, einen der Person entstandenen Schaden sowie einen Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Verarbeitung und dem Schaden.

1.

Ausgehend von diesen Grundsätzen von diesen Grundsätzen liegen einige seitens der Klagepartei gerügten Verstöße bereits außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der DS-GVO.

Die DS-GVO gilt seit dem 25.05.2018 (Art. 99 Abs. 2 DS-GVO) unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Demensprechend fallen etwaige Verstöße im Rahmen des Anmeldeprozesses vorliegend nicht dem zeitlichen Geltungsbereich der DS-GVO, da ausweislich des Vorbringens der Klagepartei ihre Registrierung bei der Beklagten bereits im Jahr 2007 erfolgte (Bl. 362 d.A.). Zudem war auch die Datenerhebung vor dem streitgegenständlichen Vorfall bereits abgeschlossen. So hinterlegte die Klagepartei 2014 ihre Telefonnummer zur Nutzung der Zweifaktorenauthentifizierung bei der Beklagten (Bl. 363 d.A.). Die maßgebliche letzte Eintragung zur Suchbarkeit der Mobilfunknummer der Klagepartei erfolgte am 18.10.2015 (Anlage B 17).

Dies gilt zum einen für den behaupteten Verstoß gegen Art. 13 DS-GVO, welcher nach seinem eindeutigen Wortlaut allein auf den Zeitpunkt der Datenerhebung abstellt, die vorliegend spätestens am 18.10.2015 und damit vor dem 25.05.2018 abgeschlossen war. Ob die Beklagte ihrer Informationspflicht aus Art. 13 DS-GVO genügt hat, ist lediglich für die Frage von Bedeutung, ob eine ursprünglich erteilte Genehmigung der Klagepartei wirksam erteilt wurde, und ob diese über den Zeitpunkt des 25.05.2018 Geltung beansprucht (OLG Hamm, Ur. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 60 f.).

Gleiches gilt im Übrigen auch für den behaupteten Verstoß gegen Art. 35 Abs. 1 DS-GVO, welcher vor dem konkret-individuellen Datenverarbeitungsvorgang eine allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung beinhaltet; die streitgegenständliche Kontaktimportfunktion war jedoch unstreitig bereits vor Einführung der DS-GVO vorhanden (OLG Hamm, Ur. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 60 f.).

2.

Sofern sich die Klagepartei zur Begründung ihres Schadensersatzanspruchs auf Verstöße der Beklagten gegen Artt. 33 und 34 DS-GVO beruft, kann dies vorliegend dahinstehen. Artt. 33 und 34 DS-GVO beinhalten Meldepflichten im Zusammenhang mit einer bereits erfolgten Verletzung personenbezogener Daten. Eine Verletzung der vorgenannten Vorschriften löst daher keine Schadensersatzverpflichtung nach Art. 82 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO aus (vgl. auch LG Essen Ur. v. 10.11.2022 – 6 O 111/22, GRUR-RS 2022, 34818). Auch eine gegenteilige Auffassung würde vorliegend zu keiner Schadensersatzverpflichtung seitens der Beklagten im Hinblick auf die vorgenannten Verstöße führen. Die Klagepartei wäre in diesem Fall ihrer Darlegungslast bezüglich eines etwaigen Schadens nicht nachgekommen. Selbst bei unterstellt rechtzeitiger Information durch die Beklagte hätte die Veröffentlichung der Daten der Klagepartei mangels dahingehenden Vortrags der Klagepartei nicht mehr verhindert werden können. Vielmehr ist Gegenteiliges anzunehmen, nachdem die Klagepartei auch nach Kenntnis des Datenvorfalles sowie der Suchbarkeitseinstellung bewusst auf deren Änderung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung verzichtet hat.

3.

Ebenso kann dahinstehen, ob der Beklagten ein Verstoß gegen Art. 25 DS-GVO anzulasten ist. Art. 25 DS-GVO hat organisatorischen Charakter und stellt somit lediglich eine Verfahrensvorschrift dar, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Verarbeitungsvorgangs i.S.d. Artt. 5 ff. ist (Gola/Heckmann/Nolte/Werkmeister, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 25 Rn. 3) Allein aus einem Verstoß gegen Art. 25 DS-GVO kann ein Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO nicht begründet werden (Gola/Heckmann/Nolte/Werkmeister, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 25 Rn. 34; Kühling/Buchner/Hartung, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 25 Rn. 31).

4.

Zu Recht kann sich die Klagepartei hingegen darauf berufen, dass die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der ihrer Mobilfunknummer durch die Beklagte nicht den Anforderungen der Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 6 Abs. 1 DS-GVO entsprach. Der Beklagten ist eine diesbezügliche Entlastung nicht gelungen.

Die DS-GVO enthält in Art. 5 Abs. 2 DSGVO eine spezifische Beweislastregelung. Danach ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche für die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO enthaltenen Grundsätze der Datenverarbeitung verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen ("Rechenschaftspflicht"). Der Verantwortliche muss dies auch im zivilprozessualen Verfahren im Rahmen der Rechenschaftspflicht nachweisen können (vgl. EuGH Ur. v. 4.7.2023 - C-252/21,

GRUR 2023, 1131 Rn. 95, 152, 154; EuGH Urt. v. 4.5.2023 - C-60/22, BeckRS 2023, 8967 Rn. 53; EuGH Urt. v. 24.2.2022 - C-175/20, BeckRS 2022, 2616 Rn. 77 f.; EuGH Urt. v. 24.2.2024 - C-175/20, EuZW 2022, 527 Rn. 77 f., 81; auch BVerwG Urt. v. 1.3.2022 - 6 C 7 /20, BVerwGE 175, 76 Rn. 49 f.; (OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 76 f.).

Ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 6 Abs. 1 DSGVO kann Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO begründen (Gola/Heckmann/Schulz, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 6 Rn. 164; BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, 44. Ed. 1.5.2023, DS-GVO Art. 6 Rn. 115).

a.

Die Beklagte hat vorliegend die Mobilfunknummer der Klagepartei auf ihrer Plattform verarbeitet.

Unter Verarbeitung fällt nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO unter anderem die Offenlegung personenbezogener Daten durch Übermittlung, Verarbeitung oder eine andere Form der Bereitstellung. Hiervon werden alle Vorgänge erfasst, durch die der Verantwortliche personenbezogene Daten an anderer Stelle in der Weise zugänglich macht, dass diese Kenntnis vom Informationsgehalt der betreffenden Daten erlangen können (Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020, DS-GVO Art. 4 Nr. 2 Rn. 29).

Vorliegend betraf das Scraping unstreitig zumindest die Mobilfunknummer sowie den Vor- und Nachnamen und damit personenbezogene Daten der Klagepartei. Die seitens der Beklagten zur Verfügung gestellte Kontaktimportfunktion ermöglichte es unbekanntem Dritten, mit den von den Dritten eingegebenen bzw. generierten Telefonnummern Nutzerprofile aufzufinden und die darauf öffentlich einsehbaren, personenbezogenen Daten der Nutzer abzugreifen und mit der eingegebenen Telefonnummer zu verknüpfen. Die streitgegenständliche Kontaktimportfunktion konnte von jedermann genutzt werden, so dass die Beklagte durch die Ausgestaltung dieser Funktion die Daten ihrer Nutzer zum Abruf durch Dritte grundsätzlich ermöglichte und jedermann zugänglich machte.

b.

Die Beklagte konnte nicht darlegen und beweisen, dass die Verarbeitung der Mobilfunknummer der Klagepartei zur Vertragserfüllung erforderlich i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. b DS-GVO ist.

Eine Datenverarbeitung ist erforderlich, wenn sie zur Erfüllung von Pflichten oder zur Wahrnehmung von Rechten aus einem mit der betroffenen Person geschlossenen Vertrag vorgenommen und hierfür benötigt wird. Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn der Vertragszweck auch ohne die Kenntnis der Daten erreicht werden kann (Gola/Heckmann/Schulz, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art.

6 Rn. 38). Der Verantwortliche muss somit nachweisen können, inwiefern der Hauptgegenstand des Vertrags ohne die betreffende Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte. Der Umstand, dass eine solche Verarbeitung im Vertrag erwähnt wird oder für dessen Erfüllung lediglich von Nutzen ist, ist insoweit für sich genommen unerheblich (OLG Hamm, Ur. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 84 f.). Vielmehr dürfen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung keine anderweitig praktikablen und weniger einschneidenden Alternativen bestehen (EuGH Ur. v. 4.7.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 98 f.).

c.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Grundsätze ist die Auffindbarkeit bzw. Suchbarkeit eines Nutzerprofils über die Mobilfunknummer über die Such- und Kontaktimportfunktion und insbesondere mit der diesbezüglichen Voreinstellung der Suchbarkeit für „alle“ nicht unabdingbar, um den Hauptzweck des Vertrags – nämlich das Anbieten und Nutzen eines Social-Media-Profiles, zu erfüllen. Gleiches gilt für die Behauptung der Beklagten, der Zweck der Plattform bestehe gerade darin es Menschen zu ermöglichen, sich mit Freunden, Familie und Gemeinschaften zu verbinden, so dass die Funktionen so ausgestaltet worden seien, dass sie den Nutzern helfen andere Nutzer zu finden, um sich mit ihnen zu verbinden und in Kontakt zu treten.

Dies zeigt sich bereits daran, dass der Klagepartei als Nutzerin der Plattform im Rahmen der Suchbarkeitseinstellung grundsätzlich die Wahl verbleibt, ob sie mittels ihrer Mobilfunknummer gefunden werden möchte. Die streitgegenständliche Kontaktimportfunktion mag nützlich sein, um die im Mobiltelefon der Klagepartei hinterlegten Kontakte auf der Plattform zu finden und in mit diesen dort in Kontakt zu treten; zwingende Voraussetzung ist dies hierfür jedoch nicht. Demzufolge kann auch von keiner Beeinträchtigung der Erfüllung des Vertragszwecks ausgegangen werden (vgl. LG Stuttgart Ur. v. 26.01.23 – 53 O 95/22, GRUR-RS 2023, 1098 Rn. 55).

d.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine Rechtfertigung gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. f. DS-GVO berufen, da sie kein überwiegendes berechtigtes Interesse an der öffentlichen Auffindbarkeit der Mobilfunknummer der Klagepartei. Jedenfalls konnte sie den Nachweis hierfür nicht erbringen.

Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn damit ein berechtigtes Interesse wahrgenommen wird, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten

nicht überwiegen (EuGH Urt. v. 4.7.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 106).

Vorliegend vermag das erkennende Gericht jedenfalls das Vorliegen der Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses der Beklagten nicht feststellen. Dass die Suchbarkeit über die Mobilfunknummer über die Kontaktimportfunktion nicht erforderlich war, belegt bereits die Tatsache, dass die streitgegenständliche Funktion durch die sog. „People-You-May-Know“-Funktion ersetzt wurde. Im Übrigen bleibt die Auffindbarkeit der Nutzer und die damit erstrebte soziale Interaktion anhand des Namens des Nutzers bestehen.

e.

Ebenso fehlt es an einer wirksamen Einwilligung der Klagepartei gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. a, Art. 7 DS-GVO bezogen auf die Suchbarkeit ihres Nutzerprofils über ihre Mobilfunknummer.

Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. a DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn und soweit die betroffene Person ihre Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke freiwillig in informierter Weise und unmissverständlich im Sinne von Art. 4 Nr. 11 DSGVO erteilt hat (EuGH Urt. v. 4.7.2023 - C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 91 f.; EuGH Urt. v. 11.11.2020 - C-61/19, NJW 2021, 841 Rn. 35 f.; OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 101 f.).

Eine wirksame Einwilligung erfordert ein aktives Verhalten des Einwilligenden. Entsprechend Erwägungsgrund 32 Satz 3 der DS-GVO folgt aus Stillschweigen, bereits angekreuzten Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person keine wirksame Einwilligung des Betroffenen (vgl. EuGH Urt. v. 11.11.2020 - C-61/19, NJW 2021, 841 Rn. 35 f.; EuGH Urt. v. 1.10.2019 - C-673/17, NJW 2019, 3433 Rn. 51 ff., OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 101 f.).

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden vermag das erkennende Gericht keine wirksame Einwilligung der Klagepartei in die Verarbeitung ihrer Mobilfunknummer zum Zwecke der öffentlichen Suchbarkeit feststellen.

Eine wirksame Einwilligung kann insbesondere nicht in der standardmäßigen Voreinstellung der Suchbarkeit der Mobilfunknummer auf „Alle“ gesehen werden. Wie oben ausgeführt, ist ein aktives Tun des Nutzers erforderlich. Eine möglicherweise seitens der Klagepartei vor dem 25.05.2018 erteilte Einwilligung in die Suchbarkeit ihres Nutzerprofils über ihre Mobilfunknummer kann nur dann fortgelten, sofern sie bereits den Bedingungen der DS-GVO entspricht (vgl. Erwägungsgrund 171 Abs. 3 DS-GVO). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, weil auch die im April

2018 von der Beklagten im Hinblick auf den Geltungsbeginn der DS-GVO bereitgestellten Nutzungsbedingungen (Anlage B 19) sowie die zur Verfügung gestellte neue Datenschutzrichtlinie (Anlage B 20) den Anforderungen der DS-GVO nicht genügen. Vortrag zu etwaigen Änderungen der allgemeinen Nutzungsbedingungen nach diesem Zeitpunkt fehlt und haben für den vorliegenden Fall folglich daher keine Relevanz.

Ebenso scheidet eine wirksame Einwilligung an der fehlenden transparenten (Art. 5 Abs.1 lit. a DS-GVO) und hinreichenden Information über die Bedeutung und die Folgen der weiterhin (vorgelegt) bestehende Suchbarkeit. Im Rahmen des bereitgestellten Verfahrens zur Anpassung des bestehenden Nutzungsvertrags an die DS-GVO erfolgten lediglich pauschale Hinweise. Dies gilt insbesondere für die Nutzungsbedingungen (Anlage B 19), welche keinerlei Angaben zur Suchbarkeitseinstellung bzw. Suchbarkeit des Nutzerprofils der Klagepartei mittels der Kontaktimportfunktion enthält. Der bloße Verweis auf die Privatsphäre-Einstellungen unter Ziff. 2 der Nutzungsbedingungen ist nicht ausreichend. Es bleibt festzuhalten, dass - entgegen des Erwägungsgrundes 42 Abs. 2 DS-GVO - während dieses Anpassungsverfahrens nicht darauf hingewiesen wurde, dass eine erneute Zustimmung zur Datenrichtlinie und den bisherigen Privatsphäreinstellungen erforderlich war (OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 106 f.). Folglich war die nach dem 25.05.2018 fortgesetzte Datenverarbeitung vorliegend nicht von einer entsprechenden Einwilligung der Klagepartei gedeckt.

5.

Die Beklagte kann sich auch nicht gem. Art. 82 Abs. 3 DS-GVO entlasten. Die Verantwortung des Anspruchsverpflichteten wird zunächst grundsätzlich vermutet. Letzterer muss daher den Nachweis fehlenden Verschuldens in der Form führen, dass er für den Umstand, der zum Schadenseintritt geführt hat, in keiner Weise verantwortlich ist (Kühling/Buchner/Bergt, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 82 Rn. 51, 54). Erforderlich ist deshalb der Nachweis, dass der Anspruchsgegner sämtliche Sorgfaltsanforderungen erfüllt hat und ihm nicht die geringste Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (Wybitul/Haß/Albrecht, NJW 2018, 113, 116- beck-online).

Dieser Nachweis ist der Beklagten nicht gelungen. Die Beklagte hat zumindest fahrlässig gehandelt.

Indem sie auf ihre Nutzungsbedingungen verweist, wonach das Scrapen Dritten untersagt war, war der Beklagten offensichtlich bekannt, dass infolge der von ihr zur Verfügung gestellten Kontaktimportfunktion die technische Möglichkeit des Abgreifens von Daten durch Dritte bestand (vgl. LG Stuttgart, Urt. v. 26.01.23 – 53 O 95/22, GRUR-RS 2023, 1098 Rn. 69). Demzufolge hätte die Beklagte frühzeitig effektive Gegenmaßnahmen einleiten müssen, um den Missbrauch der Kon-

taktimportfunktion durch Dritte zu verhindern. Dass ausreichende Sicherheitsvorkehrungen seitens der Beklagten getroffen wurden, ist nicht ersichtlich. Der dahingehende Vortrag, sie habe Maßnahmen getroffen, um das Risiko des Scraping zu unterbinden und entwickle kontinuierlich eigene Maßnahmen zur Bekämpfung von Scraping weiter bleibt pauschal (vgl. LG Stuttgart, Urt. v. 26.01.23 – 53 O 95/22, GRUR-RS 2023, 1098 Rn. 70).

6.

Der Klagepartei ist durch das Verhalten der Beklagten ein konkreter ersatzfähiger immaterieller Schaden entstanden.

a.

Gem. Erwägungsgrund 146 Satz 3 der DS-GVO ist der Schadensbegriff weit auszulegen. Entsprechend sind nach Art. 81 Abs. 1 sowohl materielle als auch immaterielle Schäden zu ersetzen. Eine Erheblichkeitsschwelle muss dabei nicht überschritten werden (EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-300/21, GRUR-RS 2023, 8972 Rn. 44-51).

Bei persönlichen/psychologischen Beeinträchtigungen handelt es sich – soweit wie vorliegend keine krankhafte Störung behauptet wird - um innere Vorgänge. Mit Blick auf die subjektiven Folgen eines Datenverstoßes ist es deshalb im Einzelfall ausreichend, zugleich jedoch auch erforderlich, dass der Betroffene konkrete Umstände darlegt, in denen sich seine Empfindungen widerspiegeln, und dass nach der Lebenserfahrung der Datenschutzverstoß mit seinen Folgen Einfluss auf das subjektive Empfinden hat (OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 149).

Vorliegend hat die Klagepartei den behaupteten immateriellen Schaden hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten durch Offenbarung ihrer Mobilfunknummer und Verknüpfung der selbigen mit ihrem Namen und Vornamen mittels der durch die Beklagten zur Verfügung gestellten Kontaktimportfunktion zur Überzeugung des Gerichts in ihrer persönlichen Anhörung hinreichend dargelegt.

Die Ausführungen der Klagepartei waren glaubhaft. Die Klagepartei gab insbesondere nicht nur die floskelhaften Ausführungen in der Klageschrift wieder, sondern schilderte ihre erlittenen Beeinträchtigungen detailreich und nachvollziehbar. Die Klagepartei machte einen insgesamt glaubwürdigen Eindruck.

So gab sie in ihrer informatorischen Anhörung an, dass sie im Jahr 2021 an manchen Tagen mehrmals täglich zur Tages- und Nachtzeiten sog. Spam-Anrufe erhalten habe. Weiterhin habe es auch Tage gegeben, an welchen keine Anrufe kamen. Diese Anrufe hätten verschiedene Inhal-

te gehabt. Beispielsweise sei vom Anrufer behauptete worden, dass das Bankkonto der Klagepartei missbraucht worden sei.

Den ersten Anruf habe die Klagepartei von einem Mann erhalten, der sich als Polizist ausgegeben hatte und angab, dass sich der Vater der Klagepartei im Krankenhaus befinde. Erst als dieser ihn aufforderte, Geld zu überweisen sei ihr klargeworden, dass es sich um einen sog. Fake-Anruf handeln musste. Dennoch habe speziell dieser Anruf die Klagepartei erheblich erschrocken. Die Klagepartei gab weiter an, dass sie aufgrund dieses Anrufs sogar eine Strafanzeige bei der Polizei erstattet habe.

Weiterhin gab die Klagepartei ein, dass insbesondere die Anrufe, welche sie zur Nachtzeit erhalten habe, sie erschrocken habe, da niemand nachts anrufe, wenn nichts Ernsthaftes passiert sei.

Das Gericht ist von der Wahrheit der Schilderungen der Klagepartei überzeugt. Das Erlebte der Klagepartei stellt auch nicht mehr eine bloße Bagatelle dar. Schließlich erfolgten die Spam-Anrufe über Monate hinweg – teilweise mehrmals täglich sowie auch zur Nachtzeit.

b.

Der festgestellte Verstoß der Beklagten gegen die DS-GVO ist auch kausal für den von der Klagepartei geltend gemachten Schaden.

Für die Frage des Nachweises der haftungsbegründenden Kausalität gilt der Maßstab des § 286 ZPO, wobei eine Mitursächlichkeit des Verstoßes genügt (LG Lüneburg, Ur. v. 25.05.2023, 15 O 74/22 Juris Rn. 111). Erforderlich ist damit keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet (BGH Ur. v. 23.6.2020 – VI ZR 435/19, VersR2021, 1497 Rn. 13). Der Tatrichter muss aufgrund der Beweisaufnahme entscheiden, ob er die Behauptung für wahr oder unwahr hält; er darf sich nicht mit einer bloßen, wenn auch erheblichen Wahrscheinlichkeit begnügen (vgl. BGH Ur. v. 1.10.2019 – VI ZR164/18, NJW 2020, 1072 Rn. 9 m. w. N.).

Erst durch den Verstoß der Beklagten gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ist das Daten-Scraping durch unbekannte Dritte ermöglicht worden. Erst durch die beklagtenseits zur Verfügung gestellte Kontaktimportfunktion und folglich durch die damit ermöglichte Verbindung mit dem Namen der Klagepartei haben unbekannte Dritte die der Klagepartei zuzuordnende Mobilfunknummer erlangt.

Es steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, dass sich die klägerseits beschriebenen Anrufe über einen gewissen Zeitraum im Jahr 2021 ereigneten und erst durch den konkret

festgestellten Verstoß der Beklagten gegen die DS-GVO und den darauf beruhenden Scraping-Vorfall ermöglicht wurden. Ein zeitlicher Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Scraping-Vorfall ist damit ohne weiteres gegeben. Ebenso ist eine nachvollziehbare, andere Erklärung – bspw. in Form eines anderen, zeitgleichen Scraping-Vorfalles – nicht bekannt (vgl. auch LG Stuttgart, Urt. v. 26.01.2023, 53 O 95/22, Juris Rn. 92; LG Stuttgart, Urt. v. 05.09.2023, 55 O 151/23).

c.

Die Klagepartei hat sich auch kein eigenes Mitverschulden (§ 254 BGB) anrechnen zulassen, weil sie die Suchbarkeitseinstellung im Hinblick auf ihre Mobilfunknummer, mithin die beklagten-seits vorgegebene Voreinstellung nicht geändert hat. Dies ist vielmehr gerade von der Beklagten intendiert und von ihr hinsichtlich des von ihr angenommenen Zweck ihrer Plattform erwünscht (vgl. auch LG Stuttgart, Urt. v. 26.01.2023, 53 O 95/22, Juris Rn. 92). Das gilt umso mehr dann, wenn – wie vorliegend – es an einer hinreichenden Information über die Bedeutung und die Folgen vor eingestellt bestehende Suchbarkeit fehlt (siehe dazu bereits oben).

d.

Ein Schadensersatz in Höhe von 200,00 € ist vorliegend für die erlittenen immateriellen Schäden der Klagepartei angemessen und ausreichend, § 287 ZPO.

Für die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes kann unter anderem die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie das Ausmaß des von der Klagepartei erlittenen Schadens sowie die betroffenen Kategorien der personenbezogenen Daten herangezogen werden (BeckOK DatenschutzR/Quaas, 45. Ed. 1.5.2023, DS-GVO Art. 82 Rn. 31a). Wesentlich für die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes sind die konkreten Umstände des Einzelfalles.

Von dem - durch die Beklagte erst ermöglichten – Scraping-Vorfall war die Mobilfunknummer der Klagepartei betroffen, die über den Vorfall mit ihrem Namen verbunden werden konnte. Dass weitere Daten betroffen waren, konnte die Klagepartei nicht hinreichend darlegen. Zudem hat in die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes einzufließen, dass die Spam-Anrufe über einen Zeitraum von mehreren Monaten erfolgten. Gleichwohl ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass keine besonders sensiblen Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO betroffen waren, und dass die Beklagte die Veröffentlichung durch ihre Pflichtverletzung lediglich mitverursacht hat. Weiterhin ein-zubeziehen ist, dass sich die Klagepartei bis zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung nicht veranlasst gesehen hat, die Suchbarkeitseinstellung ihrerseits zu ändern - dementsprechend mittlerweile der Sache nicht mehr allzu große Bedeutung beimisst. So gab die Klagepartei in ihrer informatorischen Anhörung auch an, aufgrund der Vielzahl der Anrufe „abgehär-

tet“ zu sein.

In Abwägung der Gesamtumstände ist daher der ausgeurteilte Schadensersatz angemessen und ausreichend.

II.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB (ab dem 23.02.2023), § 187 BGB (analog).

III.

Die Klagepartei hat keinen Anspruch auf die mit Klageantrag Ziff. 4 beantragte Auskunft.

Ein etwaiger Anspruch der Klagepartei aus Art. 15. Abs. 1 DS-GVO wurde bereits vor der Klageerhebung beklagtenseits erfüllt, § 362 BGB.

1.

Ein Auskunftsanspruch ist grundsätzlich dann erfüllt, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher – die gegebenenfalls konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 233).

2.

Gemessen daran, ist Erfüllung eingetreten.

Mit Schreiben vom 22.06.2021 (Anlage K 1) wandten sich die Klägervertreter mit einem Fragenkatalog an die Beklagte. Die Fragen betrafen lediglich die abhanden gekommenen (gescrapten) personenbezogenen Daten und nicht die Frage, über welche personenbezogenen Daten die Beklagte überhaupt verfügt. Dieses Auskunftsverlangen hat die Beklagte mit Schreiben vom 13.09.2021 (Anlage B 16) erfüllt.

Die Beklagte hat in dem Auskunftsschreiben erklärt, dass sie keine Kopie der Rohdaten hält, welche die durch Scraping abgerufenen Daten enthalten. Auf Grundlage der bislang vorgenommenen Analysen sei es jedoch gelungen, der NutzerID der Klagepartei die folgenden Datenkategorien zuzuordnen, die nach ihrem Verständnis in den Scraping abgerufenen Daten erscheinen und mit den auf dem Facebook-Profil der Klagepartei verfügbaren Informationen übereinstimmen: Nutzer-

ID, Vorname, Nachname, Geschlecht. Darüber hinaus sei nach ihrem Verständnis die Telefonnummer nicht in den durch Scraping abgerufenen Daten enthalten. Damit hat die Beklagte zum Ausdruck gebracht, dass sie die Auskunft im geschuldeten Umfang erteilen wollte.

In ihrem Schreiben hat die Beklagte zwar nicht beantwortet, welchen Empfängern die Daten der Klagepartei zugänglich gemacht worden sind, obwohl die Klagepartei mit Frage Ziff. 5 Auskunft darüber begehrt hat, von wem die Sicherheitslücke ausgenutzt wurde. Dies steht jedoch der konkludenten Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft im Auskunftsschreiben vollständig ist, nicht entgegen. Denn mit der Klageerwiderung hat die Beklagte erklärt, dass sie nicht dazu imstande ist die Fragen betreffend die Verarbeitungstätigkeiten Dritter zu beantworten. Damit hat die Beklagte zum Ausdruck gebracht, das Auskunftsbegehren der Klagepartei bereits zuvor vollständig erfüllt zu haben. Die dahingehend beehrte Auskunftserteilung ist im Übrigen aufgrund des Vorgangs des Scrapings unter Ausnutzung von Daten, die öffentlich sichtbar sind, auch unmöglich. Ebenso ist im Rechtssinne unmöglich, zu informieren, wann genau – in dem mit der Klageerwiderung bereits mitgeteilten Zeitraum von Januar 2018 bis September 2019– die Daten gescraped wurden. Die Beklagte hat dem Kläger im Ergebnis also alle Informationen mitgeteilt, die ihr im Zuge des Scraping-Vorfalles zur Verfügung standen. Weitere Angaben kann sie nicht machen. Sie ist folglich hierzu auch nicht verpflichtet (vgl. LG Offenburg, Urt. v. 28.02.2023, 2 O 98/22, GRUR-RS 2023, 2654 Rn. 52; LG Limburg a. d. Lahn, Urt. v. 24. Januar 2023, 4 O 278/22, GRUR-RS 2023, 1149; LG Halle Urt. v. 28.12.2022, 6 O 195/22, BeckRS 2022, 42233, Rn. 26).

IV.

Im Rahmen des materiellen Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO kann die Klagepartei auch gem. Klageantrag Ziff. 5 Bezahlung vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltsgebühren beanspruchen. Verzugseintritt ist dazu nicht notwendig, denn der Anspruch auf Schadensersatz entsteht mit der Verletzungshandlung. Aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage war die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zur effektiven Durchsetzung der klägerischen Ansprüche erforderlich und notwendig. Unter Zugrundelegung des berechtigten Verlangens der Klagepartei (200 € immaterieller Schadensersatz) zum Zeitpunkt der außergerichtlichen Tätigkeit führt dies zu berechtigten außergerichtlichen Kosten in Höhe von 90,06 € (1,3-fache Geschäftsgebühr nebst Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG zzgl. 19% MwSt.).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291, 187 Abs. 1 BGB.

C.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Dessen Voraussetzungen auf die Beklagte entsprechend anzuwenden sind. Zuvielforderung meint dabei auch den auf die An-

spruchsabwehr gerichteten Antrag des Beklagten (MüKoZPO/Schulz, 6. Aufl. 2020, ZPO § 92 Rn. 19). Soweit die Beklagte in Höhe von 200,00 € unterlegen ist, handelt es sich auch um eine geringfügige Zuvielforderung (nicht einmal 3% des Streitwerts). Ebenso wären durch eine beschränkt erhobene Klage (demnach abzüglich der zugesprochenen 200,00 €) keine niedrigeren Verfahrenskosten entstanden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

D.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 48 GKG i.V.m. §§ 3, 4, 5 ZPO (Klageantrag Ziffer 1: 1.000,00 € Klageantrag Ziffer 2: 500,00 € Klageantrag Ziffer 3: 5.000,00 € Klageantrag Ziffer 4: 500,00 €, vgl. hierzu auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.01.2023 - 4 AR 4/22)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

